BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GRAZ-UMGEBUNG

Das Land Steiermark

➔ **Referat Umwelt- und Agrarwesen**

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Marktgemeinde Semriach
Markt 27
8102 Semriach

**Grundverkehr**

Bearb.: Tanja Koleznik
Tel.: +43 (316) 7075-620
E-Mail:
bhgu_umwelt_und_agrarwesen@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHGU-330619/2026-2

Graz, am 22.10.2026

Ggst.: Verständigung gemäß § 8a Abs. 1 bis 3 und Abs. 6 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes 1993, LGBl. Nr. 134/1993 idF. LGBl. Nr. 47/2015. (Stmk. GVG)

# Verständigung

über einen genehmigungspflichtigen Rechtserwerb von land- bzw. forstwirtschaftlichen Grundstücken nach dem Stmk. GVG.

Bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung wurde ein Antrag auf Genehmigung des nachstehenden Rechtsgeschäftes eingebracht:

**Art des Rechtserwerbes**:
Kaufvertrag vom 02.10.2026

**Verkäufer:**
Wilhelm Gabalier, 8102 Semriach, Glettstraße 17

**Kaufobjekt:**

**Liegenschaft EZ 381, KG 63036 Windhof im Gesamtausmaß von 11.702 m²**

**Kaufpreis:**

**830.000,00 €**

Die durchgeführten Ermittlungen haben ergeben, dass der Erwerber **kein** Landwirt ist.

Während der Bekanntmachungsfrist kann eine Landwirtin/ein Landwirt der Grundverkehrsbehörde schriftlich mitteilen, dass sie/er bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft über das land- und forstwirtschaftliche Grundstück zum ortsüblichen Preis oder ortsüblichen Pachtzins abzuschließen. Als Nachweis der Zahlungsfähigkeit gilt eine Bankgarantie oder ein Treuhanderlag.

**Rechtsgrundlagen:**

**§ 8a Abs. 1 bis 3 und Abs. 6 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes 1993, LGBl. Nr. 134/1993 idF. LGBl. Nr. 47/2015.**

(1) Ist die Erwerberin/der Erwerber eines land- und forstwirtschaftlichen Grundstückes im Ausmaß von mehr als 3.000 m² keine Landwirtin/kein Landwirt, so hat die Grundverkehrsbehörde unverzüglich

1. die Gemeinde, in der das betroffene Grundstück liegt, sowie
2. die Landwirtin/den Landwirt, die/der das Grundstück zuletzt bewirtschaftet hat und
3. die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft (Bezirkskammer), in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich das Grundstück liegt, schriftlich vom beabsichtigten Rechtserwerb zu verständigen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(1a) Abs. 1 gilt nicht im Fall des § 8 Abs. 4.

(2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister der Gemeinde, in der das betroffene Grundstück liegt, hat den Rechtserwerb durch Anschlag an der Amtstafel sowie auf der Homepage der Gemeinde ohne unnötigen Aufschub bekannt zu machen und ihrer Ortsvertreterin/ihrem Ortsvertreter (§ 46) sowie der zuständigen Bezirkskammer (Abs. 1 Z 3) eine Kopie der Kundmachung zu übermitteln. Die Bekanntmachungsfrist beträgt drei Wochen. Auf die Möglichkeit einer Mitteilung nach Abs. 3 und die Einsichtnahme in die Vertragsurkunde bei der Grundverkehrsbehörde ist hinzuweisen.

(3) Während der Bekanntmachungsfrist kann eine Landwirtin/ein Landwirt der Grundverkehrsbehörde durch rechtsverbindliche Erklärung schriftlich mitteilen, dass sie/er bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft über das land- und forstwirtschaftlich Grundstück zum ortsüblichen Preis oder ortsüblichen Pachtzins abzuschließen. Erfolgt mit der Mitteilung der Nachweis, dass sie/er zum Rechtserwerb in der Lage ist, hat die Grundverkehrsbehörde dem Rechtsgeschäft durch die Nichtlandwirtin/den Nichtlandwirt die Genehmigung zu versagen.

(4) (Anm: entfallen)

(5) (Anm: entfallen)

(6) Ist zu einem Grundstück im Grundbuch ein Agrarverfahren angemerkt, ist vor der Entscheidung der Grundverkehrsbehörde die Agrarbezirksbehörde zu hören.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Lisa Mandl
*(elektronisch gefertigt)*

*Ergeht an:*

1. Notariat Löffler, Kirchbach 11, 8082 Kirchbach - Zerlach, per E-Mail
2. Marktgemeinde Semriach, Markt 27, 8102 Semriach, mit dem Ersuchen die vorliegende Verständigung mit dem dargestellten Rechtserwerb im Sinne des § 8a Abs. 2 Stmk. GVG ohne unnötigen Aufschub durch Anschlag an der Amtstafel sowie auf der Homepage der Gemeinde ohne unnötigen Aufschub bekannt zu machen und ihrer Ortsvertreterin/ihrem Ortsvertreter, sowie der zuständigen Bezirkskammer (Abs. 1 Z 3) eine Kopie der Kundmachung zu übermitteln. Nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist (3 Wochen) ist die Verständigung mit dem Anschlags- bzw. Abnahmedaten versehen anher zu retournieren, per E-Mail
3. Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft Weststeiermark, Kinoplatz 2, 8501 Lieboch, Es wird die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme binnen 3 Wochen ab Erhalt dieser Verständigung eingeräumt, per E-Mail
4. Wilhelm Gabalier, Glettstraße 17, 8102 Semriach, zur Kenntnis

| Das Land Steiermark | **Unterzeichner** | Land Steiermark |
|---|---|---|
| | **Datum/Zeit-UTC** | 2026-10-22T15:44:10+02:00 |
| **Prüfinformation** | Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at | |